

Gesetz über die Stadtregion Bergen

§ 1 – Grundsätzliches

- (1) Die Freie Stadt Bergen ist zugleich kommunale und regionale Gebietskörperschaft der Republik. Sie kann zugleich die Bezeichnung „Stadtregion Bergen“ führen.
- (2) Die Stadtregion oder die Stadtbezirke können mit angrenzenden Kommunen der übrigen Regionen Kommunalverbände bilden. Innerhalb der Stadtregion ist die Bildung von Kommunalverbänden ausgeschlossen.

§ 2 – Die Stadtregion

- (1) Die regionalen Aufgaben und Rechte werden durch die Stadtregion selbst wahrgenommen. Sie bildet weder Landschaften, noch Provinzen.
- (2) Der Regionsrat führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung von Bergen“, der Regionspräfekt führt die Amtsbezeichnung „Erster Oberbürgermeister“, die Verwaltung die Bezeichnung „Magistrat“.

§ 3 – Die Stadtbezirke

- (1) Die kommunalen Angelegenheiten und Rechte werden von den Stadtbezirken selbst wahrgenommen, soweit sich die Stadtregion diese nicht vorbehält. Die Stadtregion kann den Stadtbezirken Teile ihrer Aufgaben übertragen.
- (2) Die Kommunalräte führen die Bezeichnung „Bezirksverordnetenversammlung von“ und die Stadtpräfekten die Amtsbezeichnung „Bezirksvorsteher“ mit dem Zusatz des jeweiligen Stadtbezirks.
- (3) Soweit dies nicht ausgeschlossen ist, können Stadtbezirke Zuständigkeiten an die Stadtregion übertragen, wenn diese zustimmt. Stadtbezirke können unter die direkte Verwaltung der Stadtregion gestellt werden.

§ 4 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Verkündigung in Kraft.